

Landratsamt Traunstein

SG 5.16 – Wasserrecht und Bodenschutz

Az: 16-641/11-KE

Abwasserabgabenrecht; Hinweise zur Erhebung der Kleininleiterabgabe durch die Gemeinden (§§ 8, 9 Abs. 2 AbwAG, Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG)

Allgemeines, Befreiungsvoraussetzungen

Nach der bundesrechtlichen Regelung des § 8 AbwAG ist eine Kleininleitung abgabefrei, wenn der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlammabfuhr sichergestellt ist. Demgemäß wäre für die Befreiung von der Kleininleiterabgabe somit –wie auch wasserrechtlich vorgeschrieben– eine Kleinkläranlage nach dem Stand der Technik mit biologischer Nachreinigung erforderlich.

Der bayerische Landesgesetzgeber hat jedoch von der Ermächtigung des § 8 Abs. 2 Satz 1 AbwAG Gebrauch gemacht und in Art. 7 des BayAbwAG sehr weitgehende Befreiungsmöglichkeiten festgelegt.

Danach bleibt die Kleininleitung von Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser abgabefrei, wenn

1. es in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird und
2. der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht beseitigt oder verwertet oder nach Maßgabe der Klärschlammverordnung in der jeweils gültigen Fassung verwertet wird; hierzu ist eine Bestätigung der Gemeinde vorzulegen.

Abgaberechtlich keine Anforderungen an die Reinigungsleistung der Kleinkläranlage

Als „Abwasserbehandlung“ im Sinne der o. g. Nr. 1 ist jede Art von mechanischer Vorreinigung anzusehen. Das bedeutet letztlich, dass bereits schon z. B. durch eine Einkammergrube die landesrechtlichen Befreiungsvoraussetzungen für die Kleininleiterabgabe als erfüllt anzusehen sind. Es werden dabei (zumindest abgaberechtlich) auch keinerlei Anforderungen an die Reinigungsleistung gestellt. Die Frage, ob die Kleinkläranlage mit einer biologischen Nachreinigung ausgestattet ist oder noch mit einer solchen nachgerüstet werden muss, ist für die rein abgaberechtliche Beurteilung ohne Bedeutung.

Jährliche Entleerung des Fäkalschlammes nicht mehr zwingend vorgeschrieben

Aussagen über Entleerungsintervalle für den Fäkalschlamm (Nr. 2.) enthält das Abgaberecht zwar nicht, jedoch ist dieser nach Wasserrecht rechtzeitig vor Überschreiten der maximal zulässigen Füllung des Nutzvolumens (= 50 % bei Mehrkammergruben, bzw. 70 % bei Einkammergruben) ordnungsgemäß zu entschlammen bzw. zu entleeren (§ 57 WHG i. V. m. der DIN 4261-1:2002-12, Nr. 8).

Als Grundlage hierfür kann neben der im Rahmen der Wartung durchzuführenden Schlammspiegelmessung auch die nach der Eigenüberwachungsverordnung (EÜV), Anhang 2, Vierter Teil alle 2 Jahre erforderliche Funktionsprüfung durch den Privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW) dienen.

Eine Ausnahmeregelung hinsichtlich der Fäkalschlammabeseitigung gilt nach der Klärschlammverordnung für Landwirte. In den Fällen, wo Landwirte über betriebseigene Ackerflächen verfügen, kann der Fäkalschlamm nach vorheriger einmaliger Untersuchung auf Schwermetalle in diese Ackerflächen unterpflügt werden. Die einmalige Untersuchung reicht bis auf weiteres aus, sie braucht nach der derzeitigen Rechtslage nicht vor jeder erneuten Schlammeinbringung wiederholt zu werden.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen dürfte bei entsprechend dimensionierter Anlage i. d. R. ein Entleerungsintervall von 2-3 Jahren als ausreichend erachtet werden. Es genügt dann für diesen Zeitraum die einmalige Bestätigung zur Entleerung bzw. bei Landwirten zur Untersuchung oder auch die bei der Funktionsprüfung des privaten Sachverständigen (s. o.) getroffene Feststellung, dass eine Entleerung noch nicht erforderlich ist.

Zusammenfassung

Jede, gleichwie geartete Abwasserbehandlung in einer Kleinkläranlage (an die Reinigungsleistung werden abgaberechtlich keine Anforderungen gestellt) reicht für eine Befreiung von der Kleininleiterabgabe aus, wenn der Schlamm ordnungsgemäß entsorgt wird.

Aufgrund der vorgenannten Maßgaben muss man zwangsläufig zu dem Schluss kommen, dass ein Großteil der Abgabepflichtigen die Befreiungsvoraussetzungen erfüllt und somit von der Kleininleiterabgabe befreit werden können.